

# Mitteilungen

---

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

47/2008, 18. August 2008

---

## INHALTSÜBERSICHT

Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket  
Studierendenparlament der Freien Universität  
Berlin

1204

### Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket Studierendenparlament der Freien Universität Berlin

#### Präambel

Das Ziel dieser Satzung ist, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu entlasten. Zu diesem Zweck gibt es den Semesterticket-Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Beitrag einzahlen. Im vom AstA FU eingerichteten Semesterticketbüro kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag gestellt werden.

Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament der Freien Universität Berlin beschlossen, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden können.

#### Satzung nach § 18 a BerlHG

Das Studierendenparlament der Freien Universität Berlin hat gemäß § 18 a des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) am 16. Juli 2008 folgende Neufassung der Sozialfonds-Satzung\*erlassen: \*\*

#### § 1 Gegenstand

(1) Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein, aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG geleistet werden und erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der Freien Universität Berlin sind, Beiträge zum Sozialfonds. Für das Wintersemester 2008/09 beträgt der Beitrag 4,50 Euro, ab dem Sommersemester 2009 beträgt der Beitrag 5,00 Euro. Die Beitragspflicht bestimmt sich aus der Satzung nach § 18 a Abs. 4 BerlHG. Nicht verbrauchte Mittel werden im jeweils folgenden Semester zur Finanzierung der allgemeinen Kosten des Semesterticketbüros, sowie für Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 5 BerlHG verwendet. Bei Beendigung bzw. ohne Fortführung des Semesterticketvertrages kommen nicht verbrauchte Mittel der Studierendenschaft zu. In diesem Falle werden die Mittel ausschließlich zum Ausgleich eines etwaigen finanziellen Defizits durch die Betreuung des Semesterticketbüros verwendet oder zur

\* Sozialfonds-Satzung nach § 18 a BerlHG in der Fassung vom 26. April 2002, geändert durch Beschluss des Studierendenparlaments vom 24. Oktober 2002, vom 17. April 2003, vom 24. Oktober 2003, vom 21. April 2005, vom 13. Dezember 2005, vom 4. Mai 2006 und zuletzt geändert am 26. April 2007.

\*\* Diese Satzung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. August 2008 bestätigt worden.

Unterstützung von studentischen Projekten, die sozialen Zwecken dienen.

(2) Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung eine Zuzahlung zum Ticketpreis beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen durch das Semesterticketbüro.

#### § 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Studierende, die nachweisen können, dass ihnen mindestens eine im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härte im Sinne von § 2 a das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschwert und das durchschnittliche Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 c und § 2 b nicht überschreitet.

Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel 6 Monate. Für sich rückmeldende Studierende endet der Berechnungszeitraum am letzten Tag des Monats in den das Ende der Rückmeldefrist des Antragssemesters fällt, für sich immatrikulierende zum Monatsende ihrer Immatrikulation.

#### § 2 a Besondere Härten

Als besondere Härten gelten:

1. das Anfertigen der Studienabschlussarbeit, wenn diese mindestens 3 Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt,
2. ein Praktikum mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche, soweit es in der Studienordnung vorgeschrieben ist und mindestens drei Monate innerhalb des Berechnungszeitraumes liegt,
3. wenn das Einkommen nach § 2 c den Bedarf nach § 2 b innerhalb des Berechnungszeitraumes um durchschnittlich 20 % unterschreitet,
4. für ausländische Studierende die Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
5. Schwangerschaft ab der 12. Woche,
6. alleinerziehend von Kind(ern) bis 14 Jahren zu sein,
7. die Vollendung des 65. Lebensjahres,
8. Erwerbsminderung nach SGB 9 § 69 Abs. 5 (Ausweis G),
9. Eingliederungshilfe für Behinderte,
10. Beziehung von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB XII haben,

11. Kosten für medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250 € überschreiten,
12. oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.

### **§ 2 b Bedarf**

Der monatliche Bedarf für Studierende setzt sich zusammen aus:

1. einem Grundbedarf von 351 €,
2. einer Pauschale von 200 € für die Brutto-Warm-Miete oder durch Nachweis ein Betrag bis zu höchstens 300 €,
3. den Beiträgen für Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
4. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenversicherung verlangt werden,
5. einer Mehrbedarfspauschale von 69 € für besondere Ernährung bei Vorlage eines ärztlichen Attests,
6. den Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe: VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5),
7. Tilgung von Schulden, welche im Berechnungszeitraum anfallen, können nach Einzelfallentscheidung des Semesterticketbüros angerechnet werden, jedoch maximal bis zu einer Summe, welche 30 % des Einkommens der oder des Studierenden beträgt,
8. für jede Person (z. B. Kind), welche gegenüber dem oder der Studierenden unterhaltsberechtig ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einem weiteren Grundbedarf von 351 € und steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 100 €,
9. einem Mehrbedarf in Höhe von 59 € für Studierende, welche schwanger ab der 12. Woche, über 65 Jahre alt oder voll erwerbsgemindert sind. Behinderte Studierende, welche Eingliederungshilfe erhalten, können einen Mehrbedarf von 152 € geltend machen. Bei allein Erziehenden wird ein Mehrbedarf in Höhe von 138 € für das erste Kind und 52 € für jedes weitere Kind angerechnet.

### **§ 2 c Einkommen**

Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldes-

wert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen nach Bestimmungen der Familienkasse werden voll angerechnet, sofern diese an die Antragsteller/innen ausgezahlt werden. Studierende haben verfügbare Gelder einzusetzen, sofern diese den Bedarf für 3 Monate überschreiten.

### **§ 3 Vergabekriterien**

(1) Ist die Höhe des Sozialfonds nicht ausreichend, um allen Berechtigten den Gesamtbetrag zu erlassen, kommt es zu Teilzuschüssen, deren Höhe durch eine Gewichtung folgender Kriterien errechnet wird:

1. nach dem Verhältnis von Einkommen und Bedarf
  - a) für je vollendete 17 €, die das Einkommen nach § 2 c unter dem Bedarf nach § 2 b liegt, wird ein Punkt vergeben
  - b) für je vollendete 50 € anzurechnender Kosten nach § 2 a Nr. 11, wird ein Punkt vergeben
2. und nach dem Zeitraum innerhalb des Berechnungszeitraumes, für den die besonderen Härtegründe nach § 2 a bestehen
  - a) für § 2 a Nr. 1 oder 2 bei:
    - mindestens 3 Monate: 5 Punkte
    - mindestens 6 Monate: 10 Punkte
  - b) für § 2 a Nr. 3 und 4 ist von einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten auszugehen: 10 Punkte
  - c) für § 2 a Nr. 4, 6, 7, 8 und 9 ist von einem unabhärbaren Zeitraum auszugehen: 15 Punkte
  - d) für § 2 a Nr. 5 und 10 ist unabhängig davon wie lange die Härte innerhalb des Berechnungszeitraumes bestand, von einem Zeitraum von mindestens 3 Monaten auszugehen: 5 Punkte. Bestand die Härte mindestens 6 Monate: 10 Punkte.

(2) Bei den vergebenen Punkten nach § 3 (1) Nr. 1 gibt es keine Obergrenze, während nach § 3 (1) Nr. 2 maximal 30 Punkte erreicht werden können.

### **§ 4 Verteilung der Mittel**

(1) Von den im Fonds zur Verfügung stehenden Mitteln werden an Studierende, die sich zurückmelden, für das Wintersemester höchstens 80 Prozent ausgeschüttet, für das Sommersemester höchstens 90 Prozent. Für die Verteilung der jeweiligen Mittel wird vom Semesterticketbüro ein Stichtag festgesetzt. Die auszuschüttenden Mittel werden so vollständig wie möglich unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zu diesem Zeitpunkt positiv entschieden wurde.

(2) Die Zuschüsse werden so verteilt, dass der tatsächliche Zahlungsbetrag je Punkt gemäß § 3 für alle Berechtigten gleich ist. Würde auf diese Weise der volle

Preis des Semestertickets je Semester einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten, wird nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet. Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.

(3) Die übrig bleibenden Mittel werden in der Reihenfolge des Antragseingangs an Studierende ausgeschüttet, über deren Antrag erst nach dem Stichtag entschieden werden kann. Für die Höhe dieser Zuschüsse ist für jede Punktzahl derjenige Zahlbetrag maßgeblich, der nach Abs. 2 an sich zurückmeldende Studierende vergeben wurde. Danach übrig bleibende Mittel werden nach § 1 Abs. 1 verwandt.

### **§ 5 Antragsunterlagen**

Der Antrag muss das vollständig ausgefüllte Formblatt, alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

### **§ 6 Antragsfristen**

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticketbeitrag muss spätestens vier Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Immatrikulation möglichst vollständig beim Semesterticketbüro eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich und selbstständig nachzureichen. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die/der Studierende kann nachweisen, dass er/sie die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu ver-

treten hat. Für die Berechnung der Zuschusssumme gelten dann die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

### **§ 7 Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen der oder die Studierende von der Hochschule aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss wird nicht gewährt.

### **§ 8 Antragsbearbeitung**

(1) Die zuständige Stelle für die Entscheidung über alle Anträge auf Zuschüsse ist das Semesterticketbüro. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln.

(2) Das Ergebnis ist der/dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. In Absprache mit der/dem Studierenden kann die Mitteilung auch per E-Mail erfolgen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an den/die Studierende vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wurde. Eine Ablehnung sowie die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.

(3) Falls der/dem Studierenden ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird, ist dieser an ihn oder sie auszuzahlen.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung findet Anwendung ab dem Wintersemester 2008/09. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.